

Geschäftsordnung der TSG Backnang 1846 Turn- und Sportabteilungen e.V.

Zweck:

Die Geschäftsordnung dient der Klarheit und der Erleichterung von Versammlungen und der Vereinsarbeit

§ 1 Geltungsbereich

- I. Die TSG Backnang 1846 erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen sowie zur Erleichterung der Vereinsarbeit diese Geschäftsordnung.
- II. Die Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen (kurz: I) sind nicht öffentlich.
- III. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn es die Mitglieder der Versammlung so beschließen.

§ 2 Einberufung

- I. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 19, die der übrigen Organe nach §§ 15 und 16 der Satzung.
- II. Der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Vertreter, ist über die Einberufung der Abteilungsversammlung zu informieren.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- I. s. §§ 15,16 und 20 der Satzung

§ 4 Versammlungsleitung

- I. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von dem Abteilungsleiter einer Abteilung eröffnet, geleitet und geschlossen.
- II. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- III. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- IV. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste wegen Prüfung der Beschlussfähigkeit nach § 12 der Satzung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- V. Über Einwände gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- VI. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sollt durch konkrete Angaben ersetzt werden, (§ 32 BGB) da sonst nur eine Debatte aber keine Beschlüsse möglich sind. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- I. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Minderheiten müssen ausreichend zu Wort kommen. Es herrscht der Grundsatz der Gleichberechtigung.
- II. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- III. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- IV. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- V. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- VI. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- VII. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen z.B. wegen ständiger Wiederholungen oder Abschweifungen, Störungen sowie bei unsachlichen und beleidigenden Äußerungen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- I. Wenn das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht wird, gibt die das Mitglied durch Erheben beider Hände zu verstehen.
- II. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- III. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.
- IV. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- I. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 19 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
- II. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung erhalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- III. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zuzulassen.
- IV. Anträge sind so zu fassen, dass die Teilnehmer mit JA zustimmen und mit NEIN ablehnen können.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- I. Anträge, die nach der festgelegten Frist eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt und in der Versammlung behandelt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- II. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- I. Die Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- II. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- III. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- IV. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- V. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- I. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- III. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- IV. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- V. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Thema kommen gesondert zur Abstimmung.
- VI. Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss es tun, wenn dies auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- VII. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- VIII. Nach Eintritt in die Abstimmung dürfen weder Wortmeldungen noch Anträge zugelassen werden.
- IX. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- X. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeuten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- XI. Bei Antrag von mindestens zehn anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf wiederholt und der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.
- XII. Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister zu melden.

§ 11 Behandlung fehlerhafter Beschlüsse: siehe Rechtsordnung

§ 12 Wahlen

- I. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen (§15 der Satzung), auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

- II. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit nichts anderes beschließt.
- III. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters wahrnimmt.
- IV. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen (siehe Funktions- und Aufgabenbeschreibung).
- V. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- VI. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- VII. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- VIII. Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind dem Vereinsregister anzumelden (aber nur, wenn tatsächlich eine Änderung eintritt).

Stand 27.12.2007